



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, ordnet gemäß § 87 FlurbG¹ sowie den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ Aktenzeichen/Verfahrens – Nr. 1/002/R

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde: Planetal

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 1

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 47/3, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 2

1, 2, 3, 4, 5/1, 5/3, 5/4, 6, 7, 8, 9/6, 10/5, 11, 12, 13, 14, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 24/5, 24/13, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 94, 95, 96, 98/4, 98/5, 98/7, 99/1, 99/6, 99/7, 99/8, 100/1, 100/2, 102/1, 102/4, 104/3, 105, 106, 118, 120/1, 120/2, 121, 122/1, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 145, 146, 147, 188, 189, 190, 192, 193, 195, 196, 197, 198

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 3

129/5, 131, 132, 133, 134, 138, 175

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 545) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgezetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. I Nr. 14 S. 298)

Seite 2

Landesamt für Verbraucher-
schutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung**Gemarkung Dahnsdorf, Flur 4**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/2, 123, 128, 129, 130, 131, 132, 143, 144, 145, 146

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 5

23/7, 23/14, 24, 25, 26, 31, 32, 107/2, 107/3, 118/3, 118/4, 119/3, 119/4, 120/3, 120/4, 167, 168, 169, 172, 173, 178, 179, 180, 181, 184, 187, 188, 189, 236, 237, 240, 241

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 6

86/2, 87/2, 88/7, 105, 106, 107, 108, 109, 138, 223, 224, 226

Gemarkung Mörz, Flur 1

25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 77, 78, 79, 80

Stadt Belzig**Gemarkung Kuhlowitz, Flur 3**

65/3, 66/1, 66/2, 66/3, 67, 68, 70, 71, 72/2, 73/2, 107, 108, 110/1

Gemarkung Kuhlowitz, Flur 5

36, 37, 38, 39, 45

Gemarkung Kuhlowitz, Flur 7

13, 14, 15, 16, 17, 18, 35, 37

Gemarkung Lühnsdorf, Flur 1

104, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 115, 116, 156, 159, 162, 165, 168, 171, 174, 176, 178, 180, 182

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 970 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Niemegk
Großstraße 6
14823 Niemegk

Seite 3

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

und bei der

Stadt Belzig
Wiesenburger Straße 6
14806 Belzig

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder

- die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Gründe der Anordnung

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Dahnsdorf“ gemäß § 87 FlurbG liegen vor.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Hauptsitz Potsdam, beabsichtigt den Neubau der Landesstraße B102n als Ortsumgehung des Ortes Dahnsdorf. Das Planfeststellungsverfahren wurde eingeleitet, die öffentliche Auslegung fand vom 23. Mai 2005 bis zum 22. Juni 2005 statt.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 6. Juni 2008 als Enteignungsbehörde für die Baumaßnahme B 102n beantragt, ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG einzuleiten.

Der Landverlust, der durch die Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken durch den Bau der B 102n Ortsumgehung Dahnsdorf in großem Umfang für die Betroffenen entsteht, wird durch das Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt, Nachteile für die allgemeine Landeskultur werden durch das Flurbereinigungsverfahren vermieden.

Die genannten Ziele begründen gemäß § 87 FlurbG die Anordnung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens. Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 88 Nr.1 i.V.m. § 5 Abs.1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 08. September 2008 in Dahnsdorf, zu welcher durch öffentliche Bekanntmachung geladen wurde, durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, über die Ziele, den Ablauf, die Rechtsgrundlagen, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert worden. Begründete Einwendungen gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Dahnsdorf“ sind in der Aufklärungsversammlung nicht erhoben worden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörende landwirtschaftliche Berufsvertretung und Träger öffentlicher Belange haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens

„Ortsumgehung Dahnsdorf“ und der Abgrenzung des Verfahrensgebietes zugestimmt und keine Bedenken gegen die Anordnung erhoben.

5. Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, sowie den Inhabern von selbstständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Dahnsdorf“

und hat ihren Sitz in Dahnsdorf. Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b)
- c) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- d) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- e) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³. Unter Umstän-

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz

den kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG tragen das Land Brandenburg sowie der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg entsprechend der auf der Grundlage des vom Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Beschlusses des AK1 der ARGE Landentwicklung vereinbarten Hektarsatzes.

Den Anteil an den Ausführungskosten der durch Bereitstellung der Flächen und Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen trägt der Unternehmensträger (§ 88 Nr. 8 FlurbG). Alle nicht dem Unternehmensträger zuzuordnenden Ausführungskostenkosten trägt gem. § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

10. Gründe der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO sind gegeben.

Um den Baubeginn nicht zu verzögern und Schäden und Nachteile für die durch die Ortsumgehung betroffenen Grundstückseigentümer möglichst gering zu halten, ist das Flurbereinigungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der mit dem Flurbereinigungsverfahren angestrebte Zweck möglichst frühzeitig erreicht und der Unternehmensträger durch vorläufige Anordnung in den Besitz der benötigten Flächen eingewiesen werden.

Durch Rechtsbehelfe könnten die Flurbereinigung und der Baubeginn erheblich verzögert werden.

Eine fristgerechte Fertigstellung liegt im öffentlichen Interesse und im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensteilnehmer.

⁴ vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 1010)

Seite 8

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

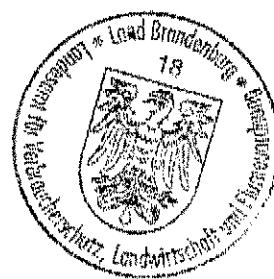
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 12.11.2008

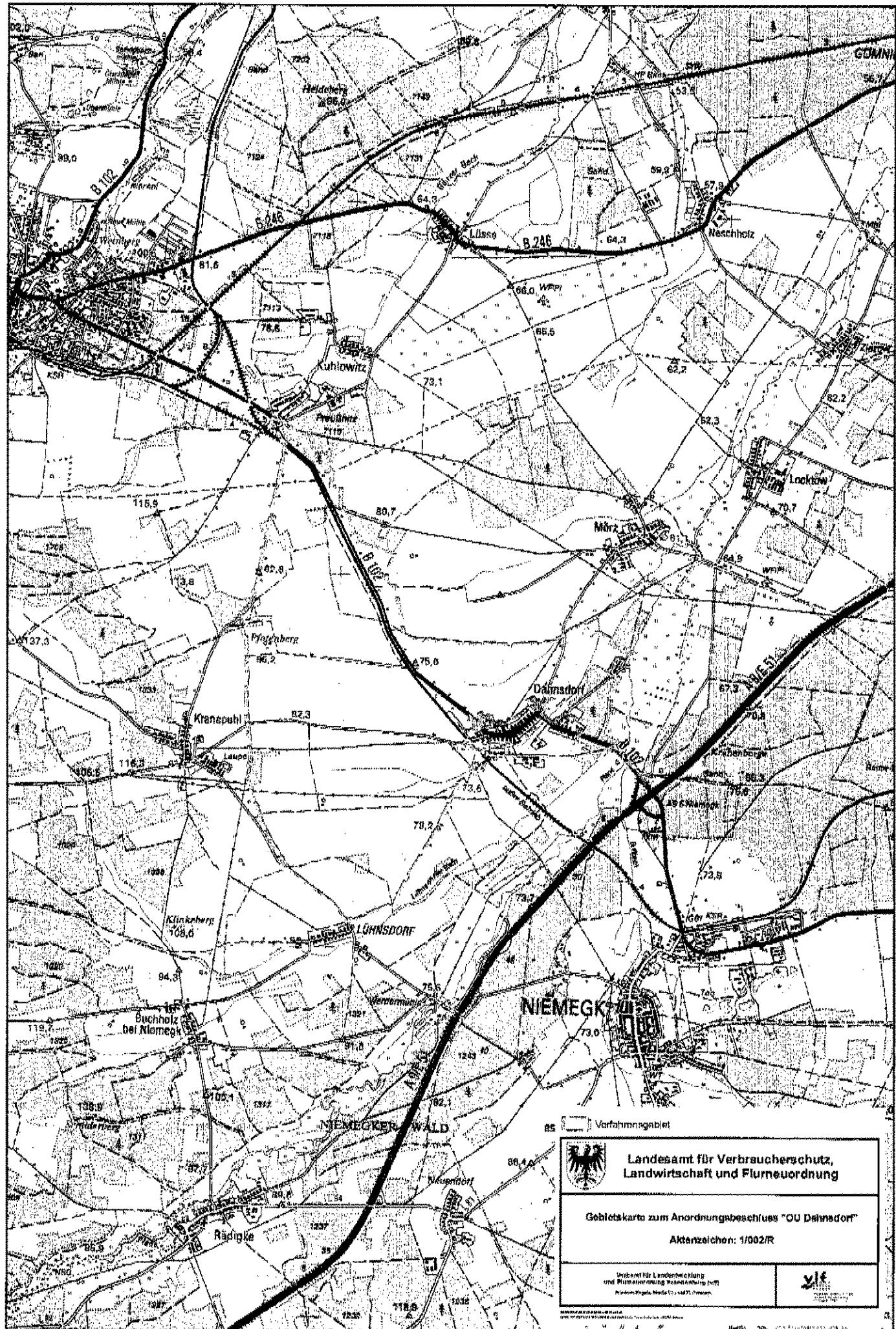
Im Auftrag

Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung



Anlage

Gebietskarte zum Anordnungsbeschluss





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurordnung Thälmannstraße 11 | 14656 Brieselang

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurordnung

Landentwicklung und Flurordnung
Referat Bodenordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurordnung, Dienstsitz Brieselang, ordnet gemäß § 87 FlurbG¹ sowie den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ Aktenzeichen/Verfahrens-Nr. 1/002/R

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde: Planetal

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 1

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 47/3, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 2

1, 2, 3, 4, 5/1, 5/3, 5/4, 6, 7, 8, 9/6, 10/5, 11, 12, 13, 14, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 24/5, 24/13, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 94, 95, 96, 98/4, 98/5, 98/7, 99/1, 99/6, 99/7, 99/8, 100/1, 100/2, 102/1, 102/4, 104/3, 105, 106, 118, 120/1, 120/2, 121, 122/1, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 145, 146, 147, 188, 189, 190, 192, 193, 195, 196, 197, 198

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 3

129/5, 131, 132, 133, 134, 138, 175

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3160)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgegesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Seite 2

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/2, 123, 128, 129, 130, 131, 132, 143, 144, 145, 146

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 5

23/7, 23/14, 24, 25, 26, 31, 32, 107/2, 107/3, 118/3, 118/4, 119/3, 119/4, 120/3, 120/4, 167, 168, 169, 172, 173, 178, 179, 180, 181, 184, 187, 188, 189, 236, 237, 240, 241

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 6

86/2, 87/2, 88/7, 105, 106, 107, 108, 109, 138, 223, 224, 226

Gemarkung Mörz, Flur 1

25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 77, 78, 79, 80

Stadt Belzig**Gemarkung Kuhlowitz, Flur 3**

65/3, 66/1, 66/2, 66/3, 67, 68, 70, 71, 72/2, 73/2, 107, 108, 110/1

Gemarkung Kuhlowitz, Flur 5

36, 37, 38, 39, 45

Gemarkung Kuhlowitz, Flur 7

13, 14, 15, 16, 17, 18, 35, 37

Gemarkung Lühnsdorf, Flur 1

104, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 115, 116, 156, 159, 162, 165, 168, 171, 174, 176, 178, 180, 182

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss, ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses, beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 970 ha.

Seite 3

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Niemegk
Großstraße 6
14823 Niemegk

und bei der

Stadt Belzig
Wiesenburger Straße 6
14806 Belzig

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche

oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Gründe der Anordnung

Ausgelegt gem. Ziff. 2 des Beschlusses

5. Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbstständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

**„Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Ortsumgehung Dahnsdorf“**

und hat ihren Sitz in Dahnsdorf. Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurordnung**
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG tragen das Land Brandenburg sowie der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg entsprechend der auf der Grundlage des vom Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Beschlusses des AK1 der ARGE Landentwicklung vereinbarten Hektarsatzes.

Den Anteil an den Ausführungskosten der durch Bereitstellung der Flächen und Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen trägt der Unternehmensträger (§ 88 Nr. 8 FlurbG). Alle nicht dem Unternehmensträger zuzuordnenden Ausführungskostenkosten trägt gem. § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (BGBl. I S. 1786)

Seite 7

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

10. Gründe der sofortigen Vollziehung

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang

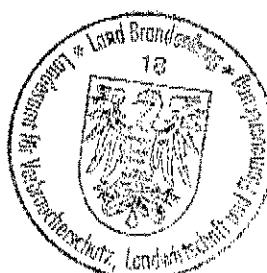
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 12.11.2008

Im Auftrag

Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung



Anlage:

Gebietskarte, ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 1010)

